

**Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Ausweisung des Gebietes „Steinbruch Gravenhorst“,
Stadt Hörstel,
Kreis Steinfurt, im Regierungsbezirk Münster,
als Naturschutzgebiet**

Präambel

Die Verordnung umfasst das ca. 25 ha große Naturschutzgebiet „Steinbruch Gravenhorst“, das nördlich von Hörstel-Riesenbeck, Kreis Steinfurt im Naturraum Ostmünsterland liegt.

Bei dem Naturschutzgebiet handelt es sich um einen ehemaligen Sandsteinbruch in dem sich seit seiner Stilllegung 1968 ein Biotopmosaik aus Eichen-Birkenmischwäldern, lückigen Kiefern-mischwäldern, Tümpeln, feuchten Pionierfluren sowie trockenen und feuchten Zwergstrauchheiden entwickelt hat. Neben örtlich. steilen Felsböschungen ist der überwiegende Teil der Hangpartien mit Kiefernwald, stellenweise auch mit Eichen-Birkenwald bewaldet. Das Naturschutzgebiet schließt zudem an den Steinbruch angrenzende Bereiche ein, die aus zum Teil feuchten Grünlandflächen sowie Sekundärwäldern über Abraum als auch aus bodenständigen Laubwaldbeständen bestehen. Auf einer Fläche im Nordwesten des Steinbruchs, auf der sich bis zum Jahr 2004 noch Betriebsgebäude befanden, ist nach deren Rückbau ein durch Quellwasser gespeister Flachwassersee entstanden.

Der seit etwa 50 Jahren der natürlichen Entwicklung überlassene Steinbruch hat sich, aufgrund des entstandenen Reichtums an unterschiedlichen Biotopen und insbesondere aufgrund der noch offenen, nährstoffarmen Bereiche sowie der Wasser- und Sumpfflächen, zu einem wichtigen Refugium für gefährdete Tier- und Pflanzenarten entwickelt.

Wertgebend für das Naturschutzgebiet sind die kleinflächigen feuchten und trockenen Heideflächen mit Besen- und Glockenheide, die mageren Grünländer, die Rohbodenflächen mit ihren extremen Temperaturunterschieden bei Sonneneinstrahlung, die nährstoffarmen Flachwasserbereiche und die teils offenen Felswände.

Eine hohe Bedeutung hat der Steinbruch auch für Fledermäuse und für die Avifauna, insbesondere den Uhu, der in den letzten Jahren hier regelmäßig brütet.

Ein weiterer wertbestimmender Ausweisungsgrund ist die erdkundliche Entstehungsgeschichte sowie der Referenzcharakter des geologischen Schichtenprofils. Die anstehenden Gesteine bestehen aus dem Gravenhorster Sandstein, einem 125 Millionen Jahre alten Sandstein der Unterkreide, der am Rande des Kreidemeeres in mächtigen Sedimenten abgelagert, verfestigt und im Laufe von weiteren tektonischen Prozessen gefaltet und tlw. senkrecht aufgerichtet wurde.

Wichtige Ziele der Schutzgebietsausweisung sind die Erhaltung bzw. Entwicklung eines reichstrukturierten Landschaftsbereiches mit offenen Vegetationsbeständen aus Heiden und Magergrünländern, nährstoffarmen Stillgewässern und offenen Felsbereichen sowie die Entwicklung naturnaher Waldbestände.

Mit dieser Verordnung werden die Vorgaben des Regionalplanes mit der Darstellung eines „Bereiches für den Schutz der Natur“ konkretisiert und erfüllt.

Inhalt

Rechtsgrundlagen

- § 1 Schutzgebiet
- § 2 Schutzzweck und Schutzziel
- § 3 Allgemeine Verbotsregelungen
- § 4 Landwirtschaftliche Regelungen
- § 5 Waldbaulichen Regelungen
- § 6 Jagdliche Regelungen
- § 7 Nicht betroffene Tätigkeiten
- § 8 Befreiungen
- § 9 Gesetzlich geschützte Biotope
- § 10 Bußgeld- und Strafvorschriften
- § 11 Verfahrens- und Formvorschriften
- § 12 Inkrafttreten

Anlagen

Anlage I : Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000

Anlage II : Detailkarte im Maßstab 1 : 5 110

Rechtsgrundlagen

Aufgrund

- des § 43 Abs. 1 und 3 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (**Landesnaturenschutzgesetz - LNatSchG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), das durch das Gesetz vom 15.11.2016 (GV.NRW.S. 934) neu gefasst worden ist, in Verbindung mit §§ 23 und 32 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (**Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG**) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)
- der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (**Ordnungsbehördengesetz – OBG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW. S: 528), zuletzt geändert durch Artikel 1 Drittes ÄndG vom 06.12.2016 (GV. NRW. S. 1062),
- des § 20 Abs. 1 Landesjagdgesetz (**LJG-NRW**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.12.1994 (GV. NW. 1995 S. 2, ber. 1997 S. 56), zuletzt geändert durch Art. 25 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften vom 15.11. 2016 (GV. NRW. S. 934),

wird verordnet:

§ 1

Schutzgebiet

- (1) Das Naturschutzgebiet „Steinbruch Gravenhorst“ ist 24,57 ha groß und liegt auf dem Gebiet der Stadt Hörstel, Kreis Steinfurt.

Das Naturschutzgebiet umfasst die Flächen: Gmk. Riesenbeck, Flur 32, Flurstücke 22, 77 und 78 tlw.

Die Lage des Gebietes ist in der Karte

- im Maßstab 1 : 25 000 (Anlage I, Übersichtskarte)

und die genaue Abgrenzung des Gebietes in der Karte

- im Maßstab 1 : 5 000 (Anlage II, Detailkarte)

dargestellt.

Die Anlagen I und II sind Bestandteile dieser Verordnung.

(2) Diese Verordnung mit Anlagen kann während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:

- a) Bezirksregierung Münster
- Höhere Naturschutzbehörde -
Dienstgebäude Emil-Werth-Haus
Nevinghoff 22
48147 Münster
- b) Landrat des Kreises Steinfurt
- Untere Naturschutzbehörde -
Tecklenburger Straße 10
48565 Steinfurt
- c) Bürgermeister der Stadt Hörstel
Kalixtusstraße 6
48477 Hörstel

§ 2

Schutzzweck und Schutzziel

- (1) Das in § 1 näher bezeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet gemäß § 23 BNatSchG ausgewiesen.
- (2) Die Unterschutzstellung erfolgt
 - a) zur Erhaltung, Entwicklung sowie zur Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten wildlebender landschaftsraum-typischer Tier- (Fledermäuse, Avifauna, Amphibien und Libellen) und Pflanzenarten, insbesondere von Arten der Magerstandorte und zur Erhaltung der Vegetationsbestände aufgelassener Steinbruchsohlen und -wände;
 - b) zur Erhaltung und Entwicklung von wertvollen Vegetationsgesellschaften der Stillgewässers, der feuchten und trockenen Heiden sowie des Feucht- und Nassgrünlandes;
 - c) zur Erhaltung und Entwicklung naturnaher Waldbestände;

- d) zur Sicherung der geologischen und der geomorphologischen Verhältnisse inklusive der großflächigen Vorkommen schutzwürdiger Böden;
 - e) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen;
 - f) zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen und negativer Veränderungen ökologischer Zusammenhänge
 - g) als Bestandteil eines Biotopverbundes mit regionaler Bedeutung.
- (3) Die über die Verordnungsdauer hinausgehende langfristige Zielsetzung für das Gebiet besteht in der Erhaltung und weiteren Entwicklung eines strukturreichen, halboffenen Landschaftsraumes mit einer Vielzahl an naturnahen Lebensräumen und Biototypen. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf der Optimierung der trockenen und feuchten Heidebestände auf der Steinbruchsohle. Der Steinbruch ist als Sonderstandort für spezialisierte Tier- und Pflanzenarten zu erhalten. Die Entwicklung der Lebensräume sollte - je nach Biototyp - im Rahmen natürlicher Sukzessionsabläufe, durch naturnahe Waldbewirtschaftung oder durch eine extensive Nutzung erfolgen.

§ 3

Allgemeine Verbotsregelungen

- (1) Nach § 23 Abs. 2 BNatSchG sind in dem Naturschutzgebiet alle Handlungen insbesondere nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen dieser Verordnung verboten, die zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile führen können (Verschlechterungsverbot). Gleiches gilt für Handlungen außerhalb des Naturschutzgebietes, die sich auf das Naturschutzgebiet entsprechend auswirken können.
- (2) Zum Schutz des Uhus gelten
- in der Zeit vom 01.01. bis 31.08. in einem Schutzbereich von max. 100 m Radius um den Horstplatz

und zusätzlich

- in der Zeit vom 01.03. bis 31.08. in einem Schutzbereich von max. 200 m Länge beiderseits des Uhu-Horstplatzes und max. 50 m Breite ober- und unterhalb der Felswand, in der der Uhu brütet, verschiedene jagdliche und forstwirtschaftliche Nutzungseinschränkungen (s. § 3 Abs. 3 Nr. 14 und § 5 Abs. 4 dieser Verordnung). Die untere Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt oder von ihr beauftragte Personen informieren den Jagd ausübungsberechtigten über die Lage des Horstplatzes sowie bei Änderungen des Horstplatzes.

(3) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Genehmigung oder Anzeige erforderlich ist;

Begriffsbestimmung:

Bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die in § 2 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen 2016 (Landesbauordnung - BauO NRW) vom 15.12.2016 (GV. NRW. 2016, Nr. 45, S. 1161 ff) in der jeweils geltenden Fassung definierten Anlagen. Hierzu zählen auch Stege, Camping- und Wochenendhausplätze, Viehhütten, Jagdkanzeln, offene Hochsitze und Ansitzleitern, sowie öffentliche und private Verkehrsanlagen, Wege und Plätze einschließlich deren Nebenanlagen.

Unberührt bleibt die Errichtung von Ansitzleitern sowie die Wiederherstellung oder der Ersatz bestehender Ansitzleitern in der Zeit vom 15.07. bis 01.03.;

Ausnahme:

Für die Errichtung von Viehhütten, offenen Hochsitzen und Jagdkanzeln (einschließlich mobiler Jagdkanzeln) erteilt die untere Naturschutzbehörde auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung, soweit diese nach Standort und Gestaltung dem Schutzzweck und Schutzziel nicht entgegen stehen;

2. Leitungen aller Art einschließlich ober- und unterirdischer Ver- und Entsorgungseinrichtungen und Fernmeldeeinrichtungen anzulegen, zu ändern oder

zu unterhalten;

Ausnahme:

Die Unterhaltung von Ver- und Entsorgungsleitungen außerhalb der vom 15.03. bis 15.06. währenden Brutzeit ist ausgenommen, sofern die Maßnahme der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt vorher angezeigt wird und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt.

3. Zäune und andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern;

Unberührt bleibt die Errichtung ortsüblicher Weide- und Forstkulturzäune sofern keine Befestigung an Bäumen erfolgt;

4. Werbeanlagen, Werbemittel, Schilder, Beschriftungen oder Beleuchtungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern;

Unberührt bleibt die Erneuerung bestehender Hinweistafeln in bestehender Art und Größe, die Errichtung oder das Anbringen behördlich genehmigter Schilder oder Beschriftungen soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegmarkierungen oder Warntafeln dienen;

5. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Zelte oder ähnliche, dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen oder Sachen dienende Anlagen aufzustellen; Wohnwagen, Wohnmobile oder Wohncontainer abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;
6. Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen, zu lagern, zu zelten, zu grillen oder Feuer zu machen;
7. Anlagen für den Wasser-, Eis-, Schieß-, Luft- oder Modellflugsport zu errichten;
8. Motor-, Wasser-, Eis-, Schieß-, Luft-, und Modellsport auszuüben und Modellfahrzeuge jeglicher Art zu betreiben. Hierunter fallen auch unbemannte Luftfahrtsysteme und Flugmodelle (Drohnen);
9. die Gewässer einschließlich ihrer Ufer zu verändern, zu beseitigen, in eine

intensivere Nutzung zu überführen oder hinsichtlich ihrer sonstigen Eigenschaften nachteilig zu verändern;

10. Gewässer zu düngen, zu kalken oder mechanische, chemische und biologische Veränderungen durchzuführen, die die Beschaffenheit bzw. die Ökologie der Gewässer beeinträchtigen können;
11. im Gewässer zu baden oder Eisflächen zu betreten bzw. zu befahren;
12. Entwässerungs- und andere, den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen sowie den Grundwasserstand abzusenken (z.B. durch Neuanlage von Gräben oder Dränagen);
13. Unberührt bleibt die Unterhaltung bestehender Dränagen, Gräben und Gewässer soweit die entwässernde Wirkung bzw. Vorflut dabei nicht über das Maß zum Zeitpunkt der erstmaligen Unterschutzstellung (Verordnung vom 27.03.1998) hinaus verändert wird;
14. Straßen, Wege und Plätze einschließlich ihrer Nebenanlagen anzulegen, zu verändern, zu unterhalten oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen.

Ausnahme:

Die Unterhaltung bestehender Straßen und Wege mit standortangepasstem Material ist außerhalb der Zeit vom 01.03. bis 15.07. erlaubt, sofern die Maßnahme der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt vorher angezeigt wird und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt;

15. die Flächen abseits von klassifizierten Straßen, ausgewiesenen Wegen, Park- und Stellplätzen zu betreten, zu befahren (dies gilt auch für das Befahren mit Fahrrädern und Kutschen), auf ihnen zu reiten sowie Fahrzeuge dort abzustellen;

Unberührt bleiben:

- a) das Betreten und Befahren im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft,

- b) das Betreten und Befahren im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis,
- c) das Betreten durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten;
- d) das Betreten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd und für Maßnahmen des Jagdschutzes sowie das Befahren zur Versorgung des kranken oder verletzten Wildes gemäß § 22 a Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849) in der jeweils gültigen Fassung und zur Bergung des erlegten Wildes;
- e) das Betreten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Imkerei soweit es nicht an anderer Stelle dieser Verordnung und insbesondere durch § 3 Abs. 3 Nr. 21 b) eingeschränkt ist,
- f) das Betreten und Befahren zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben und Unterhaltungsmaßnahmen;

16. Hunde unangeleint laufen zu lassen sowie Hundesportübungen, -ausbildungen und -prüfungen durchzuführen.

Unberührt bleibt der Einsatz von Hüte- und Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Schäferei und der Jagd, jedoch nicht für die Ausbildung von Jagdhunden.

Zum Schutz des Uhus gilt diese Unberührtheitsregelung nicht

- in der Zeit vom 01.01. bis 31.08. in einem Schutzbereich von max. 100 m Radius um den Horstplatz des Uhus

und zusätzlich

- in der Zeit vom 01.03. bis 31.08. in einem Schutzbereich von max. 200 m Länge beiderseits des Uhu-Horstplatzes und max. 50 m Breite ober- und unterhalb der Felswand, in der der Uhu brütet (Näheres hierzu unter § 3 Abs. 2).

17. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Sonderkulturen, wie z. B. Weihnachtsbaum-, Schmuckreisigkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder Baumschulen anzulegen;
18. Wiederaufforstungen von Gehölzen mit nicht zur potentiell natürlichen Vegetation gehörenden Pflanzen vorzunehmen sowie Pflanzmaterial ungeeigneter Herkunft zu verwenden;
19. die chemische Behandlung von Holz oder anderen Materialien im Schutzgebiet vorzunehmen;
20. Bäume mit Horsten, Höhlenbäume oder Totholz zu fällen oder auf andere Weise zu entfernen;

Unberührt bleiben Maßnahmen der Verkehrssicherung unter Beachtung des Artenschutzes;

21. wildlebende Tiere zu füttern, ihnen nachzustellen; sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten; ihre Entwicklungsformen sowie ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören und diese Tiere durch Lärmen, Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;

Unberührt bleiben die ordnungsgemäße Ausübung der Forstwirtschaft und der Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis sowie die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit dies nicht an anderer Stelle dieser Verordnung und insbesondere durch die §§ 4, 5 und 6 eingeschränkt oder verboten ist;

22. Bäume, Sträucher oder wild wachsende Pflanzen und ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (dazu gehört auch das Sammeln von Beeren oder Pilzen);

Unberührt bleiben die ordnungsgemäße Forstwirtschaft und die Ausübung der ordnungsgemäßen Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis, soweit diese nicht an anderer Stelle dieser Verordnung und insbesondere durch §§ 4 und 5 eingeschränkt oder verboten ist;

23. Tiere, Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile einzubringen, anzusiedeln bzw. auszusetzen;

Unberührt bleiben:

- a) die ordnungsgemäße Forstwirtschaft sowie die Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis, soweit diese nicht an anderer Stelle dieser Verordnung und insbesondere durch §§ 4 und 5 eingeschränkt oder verboten ist,
- b) die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei, sofern die Standorte für das Aufstellen von Bienenhäusern oder Bienenvölkern in mobilen Anlagen mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt sind.
24. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen sowie andere die Bodengestalt verändernde Maßnahmen durchzuführen und Boden- oder Gesteinsmaterial zu entnehmen, zu gewinnen oder aus dem Gebiet zu entfernen;
25. Pflanzenschutzmittel (inklusive Schädlingsbekämpfungsmittel und Bodenbehandlungsmittel) oder sonstige Biozide, Düngemittel, einschließlich Kalk, oder Abfallstoffe aller Art (einschließlich Grün- und Gartenabfälle), Boden, Bauschutt, Altmaterial sowie andere landschaftsfremde flüssige oder feste Stoffe oder landschaftsfremde Gegenstände, die geeignet sind das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, kurzfristig oder auf Dauer zu lagern, auf- bzw. einzubringen, in Gewässer oder in das Grundwasser einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen.
26. bislang land- oder forstwirtschaftlich nicht genutzte Flächen zu bewirtschaften, mit Pflanzenschutzmitteln (inklusive Schädlingsbekämpfungsmittel und Bodenbehandlungsmittel) oder sonstige Bioziden zu behandeln, zu düngen oder zu kalken.

§ 4

Landwirtschaftliche Regelungen

- (1) Die ordnungsgemäße Landwirtschaft kann entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis in bisheriger Art und bisherigem Umfang fortgeführt werden.

Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung, die über die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung aufgeführten Einschränkungen hinausgehen und die zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften im Sinne von § 2 zweckmäßig sind, bleiben freiwilligen Vereinbarungen mit den betroffenen Landwirten vorbehalten.

§ 4 LNatSchG ist zu beachten.

- (2) Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 3 hinaus ist es verboten:

1. Dauergrünland umzuwandeln oder umzubereiten.

Unberührt bleiben Pflegeumbrüche und Wiedereinsaaten auf Flächen, die nicht als vegetationskundlich wertvoll ausgewiesen sind, nach vorangegangener Anzeige bei der Unteren Naturschutzbehörde: Die Anzeige muss mindestens vier Wochen vor Durchführung der Maßnahme erfolgen.

Begriffsbestimmungen:

Dauergrünland sind Wiesen- und Weideflächen, die durch Einsaat von mehreren Grassaaten oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und mindestens fünf Jahre nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebes waren.

Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland oder Brachflächen in Acker oder eine andere Nutzungsart.

2. Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, organische und chemische Düngemittel, Silage und Futtermittel sowie andere landwirtschaftliche Stoffe und Geräte im Gebiet zu lagern;
3. Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel sowie Düngemittel oder Wirtschaftsdünger auf Brachflächen anzuwenden;
4. Pflanzenschutzmittel auf Grünlandflächen anzuwenden;

Ausnahme:

Im Einzelfall kann die Untere Naturschutzbehörde auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung für eine punktuelle Beseitigung von Unkräutern z. B. Acker-Kratzdistel oder Stumpflättrigem Ampfer erteilen.

5. die Pflanzendecke abzubrennen;
6. Grünland in der Zeit vom 01.03. bis 15.07. eines Jahres zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang zu bewirtschaften.
7. Maßnahmen im Rahmen der Frühjahrsarbeiten (Schleppen und Walzen) nach dem 15.3. eines Jahres auf Grünlandflächen vorzunehmen, die zur Sicherung der Bestände von gefährdeten bodenbrütenden Vogelarten ausgewiesen werden bzw. hierfür von Bedeutung sind.

Ausnahme:

Für Grünflächen, auf denen nachweislich in den zurückliegenden zwei Jahren keine gefährdeten bodenbrütenden Vogelarten gebrütet haben, kann die untere Naturschutzbehörde auf Antrag eine Ausnahme erteilen.

§ 5

Waldbauliche Regelungen

- (1) Auf der Grundlage des § 3 Abs. 3 BNatSchG können für Waldflächen dieses Naturschutzgebietes ersetzende vertragliche Vereinbarungen abgeschlossen werden, wenn dadurch der in § 2 formulierte Schutzzweck in gleicher Weise sichergestellt ist. Für die Unterzeichner dieser vertraglichen Vereinbarung werden die nachfolgend formulierten Ge- und Verbote (§ 5 Abs. 2 und 3) für die Laufzeit der Vereinbarung außer Kraft gesetzt. An ihre Stelle treten ersatzweise die Regelungen der vertraglichen Vereinbarung. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die über Verbote dieser Verordnung hinausgehen, bleiben freiwilligen Vereinbarungen mit den Waldbesitzern vorbehalten (Vertragsnaturschutz, forstliche Förderung).
- (2) Gebote

1. Der im Gebiet vorhandene Flächenanteil der naturraumtypischen Waldgesellschaften, die der potentiellen natürlichen Vegetation entsprechen, ist zu erhalten bzw. langfristig zu erhöhen. Im Rahmen der Forstwirtschaft sollen daher nur Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft Verwendung finden. Dabei ist der Naturverjüngung unter Einbeziehung der natürlichen Sukzession Vorrang einzuräumen. Sofern Schutzzweck und Schutzziel gemäß § 2 dieser Verordnung mittels Naturverjüngung und natürlicher Sukzession nicht zu erreichen sind, ist die Durchführung weiterer Maßnahmen im Rahmen der naturgemäßen Waldwirtschaft möglich.
2. Alt- und Totholzanteile sind zur Sicherung der Lebensräume wildlebender Tiere und Pflanzen und sonstiger Organismen dauerhaft zu erhalten. Zur Erhaltung von Altholz (insbesondere von Horst- und Höhlenbäumen sowie sonstigen Biotopbäumen) ist es in über 120-jährigen Laubbaumbeständen, in denen im Rahmen einer normalen forstlichen Bewirtschaftung absehbar ist, dass die Stammzahl des Oberstandes unter 10 Stück pro Hektar abgesenkt wird, geboten, bis zu 10 starke Bäume des Oberstandes je Hektar zu bestimmen und auf Dauer für die Zerfallsphase im Wald zu belassen. Dies gilt auch für einzelne Laubbäume auf Waldflächen mit andersartigen Baumbeständen.

(3) Verbote

Über die Bestimmungen des § 3 hinaus ist es verboten:

1. den Laubholzanteil im Gebiet zu verringern;
2. Bäume mit intakten Horsten, (Groß)Höhlenbäume und Bäume mit mehreren Kleinhöhlen zu fällen,

Unberührt bleiben Maßnahmen zur Verkehrssicherung;

3. stehendes Totholz zu fällen sowie liegendes Totholz zu entfernen.

Unberührt bleiben Maßnahmen zur Verkehrssicherung;

4. Wiederaufforstungen mit nicht der natürlichen Waldgesellschaft angehörenden Baumarten vorzunehmen sowie Pflanzmaterial aus nicht geeigneten Herkunftsgebieten zu verwenden;
5. Forstwirtschaftswege oder Holzlagerplätze ohne Zustimmung des zuständigen Regionalforstamtes und der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt anzulegen oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen.

Unberührt bleibt das Anlegen von Holzlagerplätzen im Falle von forstlichen Kalamitäten außerhalb der gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG;

6. Nutzholz, Schlagabraum und Reisig in oder am Rande von gesetzlich geschützten Biotopen nach 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG wie z. B. Trockenrasen oder natürliche bzw. naturnahe stehende Gewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation abzulagern;
7. Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel aller Art anzuwenden oder zu lagern, Düngemittel auszubringen sowie die chemische Behandlung von Holz vorzunehmen.

Ausnahme:

Für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Kalamitätsfällen kann die untere Naturschutzbehörde auf Antrag eine Ausnahme erteilen.

8. Kahlhiebe vorzunehmen. Kahlhiebe im Sinne dieses Verbotes sind alle innerhalb von drei Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers und Einschläge, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken.

Unberührt bleiben Biotopverbesserungsmaßnahmen, sofern diese einvernehmlich mit dem zuständigen Regionalforstamt des Landesbetriebs Wald und Holz und der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt abgestimmt wurden.

- (4) Zum Schutz des Uhus ist die Durchführung forstlicher Maßnahmen in der Zeit vom 01.01. bis 31.08. in einem Schutzbereich von 100 m Radius um den Uhu-Horstplatz vorher mit dem zuständigen Regionalforstamt des Landesbetriebs Wald und Holz sowie der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt abzustimmen.

§ 6

Jagdliche Regelungen

Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 3 dieser Verordnung hinaus ist es verboten:

1. Wildfütterungsanlagen, Wildäsungsflächen, Wildäcker oder Wildfütterungsplätze anzulegen;
2. Wildfütterungen - auch in Notzeiten - oder Kurrungen vorzunehmen;
3. jagdbare Tiere auszusetzen;
4. die Fallenjagd auszuüben und „Kunstabauten“ (z. B. zur Fuchsbejagung) anzulegen;

Ausnahme:

Die untere Naturschutzbehörde erteilt auf Antrag für das Aufstellen von Lebendfallen eine Ausnahme, sofern Standort und Anzahl sowie der Zeitpunkt dem Schutzzweck und Schutzziel nicht entgegenstehen.

5. die Jagd auf Federwild in der Zeit v. 15.01. - 15.10. auszuüben und Bleischrot zu verwenden.

§ 7

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben:

1. von der unteren Naturschutzbehörde angeordnete, genehmigte oder selbst durchgeführte Pflege-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen;

2. die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlichen Maßnahmen. Der Träger der Maßnahmen hat die untere Naturschutzbehörde unverzüglich zu unterrichten;
3. sonstige bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzungen und Befugnisse, die Wartung und Unterhaltung sowie der notwendige Ersatz bestehender Anlagen, sofern diese Verordnung keine andere Regelung enthält (für die Wartung und Unterhaltung von Versorgungsleitungen, siehe insbesondere § 3 Abs. 3 Nr. 2 dieser Verordnung);
4. die Vornahme gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen. Zeitpunkt und Umfang dieser Maßnahmen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen;
5. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 BJagdG i.V.m. § 25 Abs. 1 LJG-NRW in der jeweils geltenden Fassung unter Beachtung der Regelungen in den §§ 3 und 6 dieser Verordnung;
6. die Durchführung von Exkursionen sowie wissenschaftlichen, bodenkundlichen, geologischen und ökologischen Untersuchungen nach vorheriger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde;

Hinweis:

Diese Unberührtheit ersetzt nicht die erforderliche Information und das evtl. notwendige Einverständnis des Flächeneigentümers. Die Rechte des Eigentümers werden durch diese Regelung nicht berührt.

§ 8

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde nach § 67 BNatSchG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn
 - a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist
 - oder
 - b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Be-

lastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist.

- (2) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. § 15 Abs. 1 bis 4 und 6 sowie § 17 Abs. 5 und 7 BNatSchG finden auch dann Anwendung, wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG vorliegt. Im Falle des § 15 Abs. 6 BNatSchG gilt § 31 LNatSchG entsprechend.

§ 9

Gesetzlich geschützte Biotope

Strengere Regelungen der §§ 30 BNatSchG und 42 LNatSchG über die gesetzlich geschützten Biotope bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

§ 10

Bußgeld- und Strafvorschriften

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 77 Abs. 1 LNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.
- (2) Nach § 78 Abs. 1 LNatSchG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.
- (3) Unabhängig von den Regelungen des Landesnaturschutzgesetzes finden die Regelungen der §§ 69 und 71 BNatSchG sowie des § 329 Abs. 3 - 6 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 11

Verfahrens- und Formvorschriften

Gemäß § 43 Abs. 4 Satz 2 LNatSchG wird auf § 43 Abs. 4 Satz 1 LNatSchG hingewiesen:

- a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder

- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Münster - Höhere Naturschutzbehörde - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

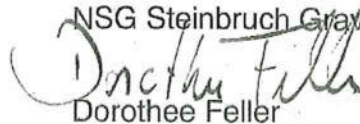
Münster, *30.1.*2019

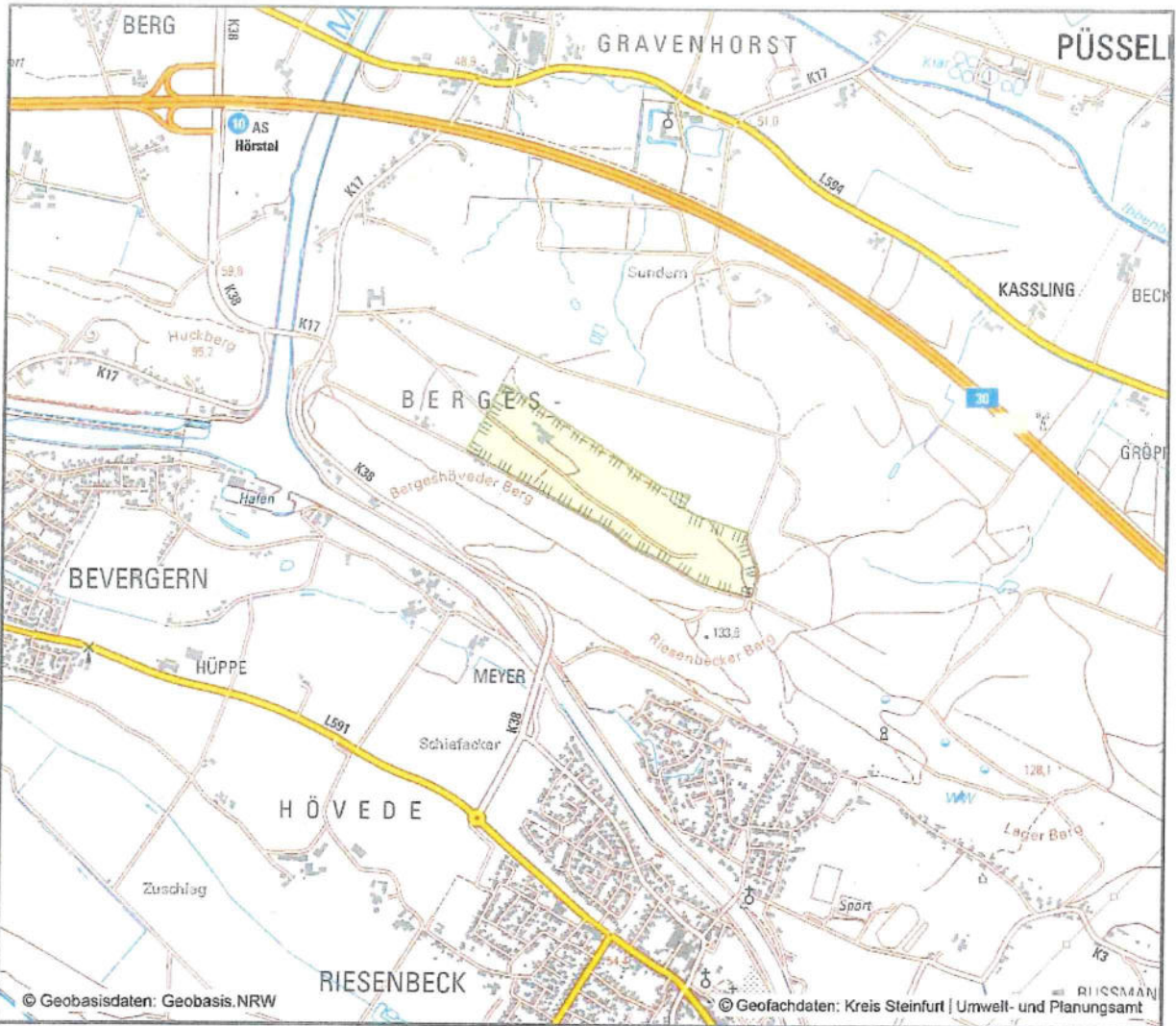
Bezirksregierung Münster

-Höhere Naturschutzbehörde –

-51.1-010-ST/2009.0030

NSG Steinbruch Grayenhorst


Dorothee Feller



© Geobasisdaten: Geobasis.NRW

© Geofachdaten: Kreis Steinfurt | Umwelt- und Planungsamt

Naturschutzgebiet "Steinbruch Gravenhorst" Übersichtskarte

Anlage I zu § 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung des Gebietes "Steinbruch Gravenhorst", im Gebiet der Stadt Hörstel, Kreis Steinfurt im Regierungsbezirk Münster, als Naturschutzgebiet.



1:25.000

DTK25
3711

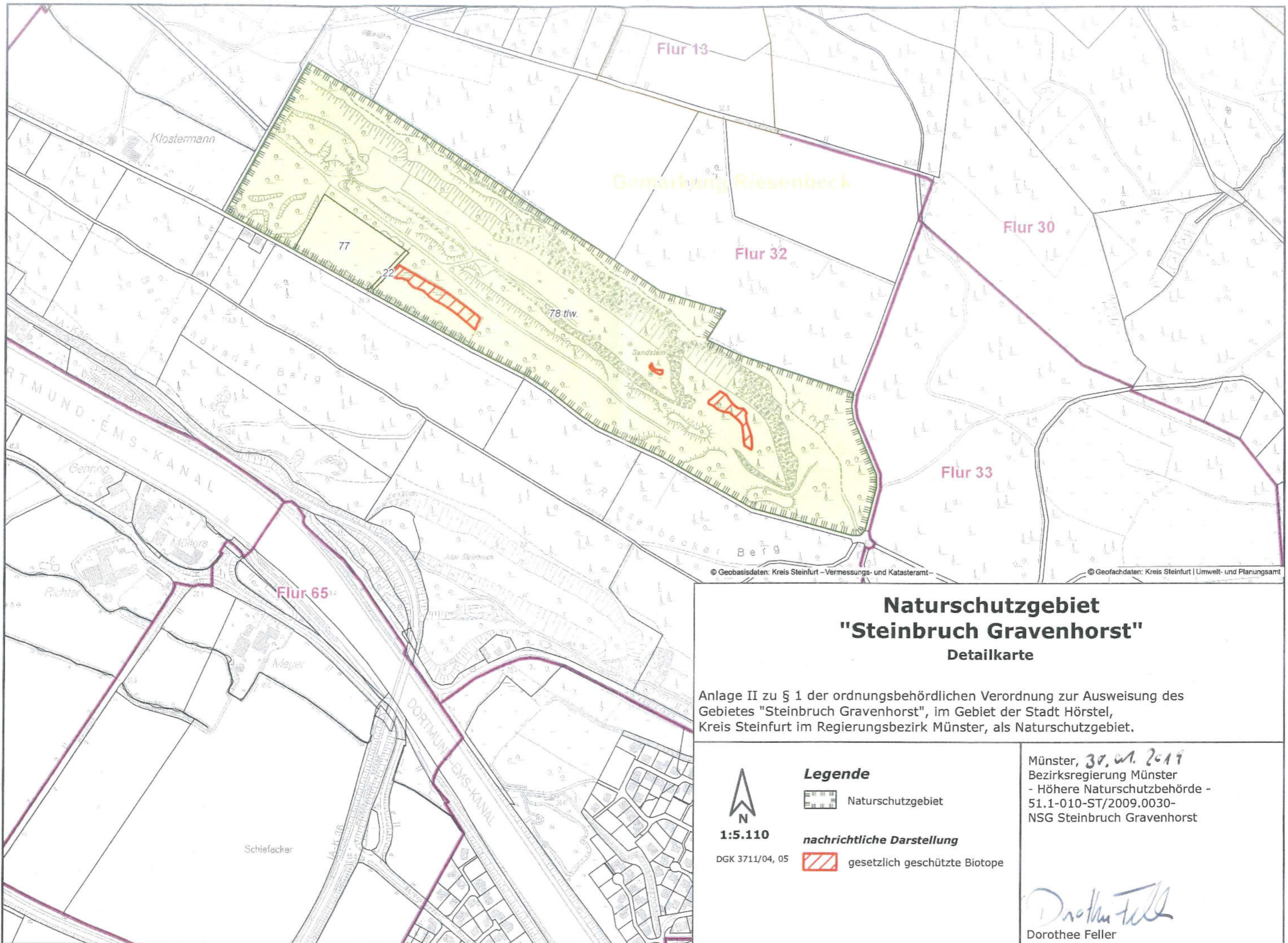
Legende

Naturschutzgebiet

Münster, *30.01.2019*
Bezirksregierung Münster
- Höhere Naturschutzbehörde -
51.1-010-ST/2009.0030-
NSG Steinbruch Gravenhorst

Dorothee Feller

Dorothee Feller



© Geobasisdaten: Kreis Steinfurt – Vermessungs- und Katasteramt –

© Geofachdaten: Kreis Steinfurt | Umwelt- und Planungsamt

Naturschutzgebiet "Steinbruch Gravenhorst" Detailkarte

Anlage II zu § 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung des Gebietes "Steinbruch Gravenhorst", im Gebiet der Stadt Hörstel, Kreis Steinfurt im Regierungsbezirk Münster, als Naturschutzgebiet.




1:5.110

DGK 3711/04, 05

Legende

 Naturschutzgebiet

nachrichtliche Darstellung

 gesetzlich geschützte Biotope

Münster, 30.01.2019
Bezirksregierung Münster
- Höhere Naturschutzbehörde -
51.1-010-ST/2009.0030-
NSG Steinbruch Gravenhorst


Dorothee Feller